

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postverendung fl. 1'60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 26.

Sonntag, 1. Juli 1894.

25. Jahrg.

## A n n u n c i e n .

\* \* \*

Sämmtliche Landsturmpflichtige einheimische Jünglinge des Geburtsjahrganges 1876, sowie diejenigen Fremden, welche in diesem Jahrgange geboren sind, werden hiermit aufgefordert, behufs Angabe der zur Anlegung des Landsturm-Verzeichnisses für das Jahr 1895 erforderlichen Daten **heute, Sonntag den 1. Juli von 3—5 Uhr nachmittags** im Gemeindeamt zu erscheinen.

Dornbirn, den 1. Juli 1894.

Die Gemeindeverwaltung.

Mit Gemeindebeschluss vom 5. Juni 1879 wurde die **Sperre** in den öffentlichen Regelplätzen auf **11 Uhr abends** festgesetzt.

Uebertretungen werden geahndet.

Dornbirn, am 1. Juli 1894.

Die Gemeindeverwaltung.

## Steinhauerarbeit.

Von Seite der Gemeinde Dornbirn wird die Lieferung und die Verlegung einer kleineren Treppe im Nealschulgebäude im Offertwege vergeben. Die Uebernahmebedingungen sind in der Kanzlei des Civil-Ingieurs Julius Rhombert, sowie in der Gemeindefanzlei Thür Nr. 9 einzusehen, allwo die diesbezüglichen Offerte bis zum **4. Juli d. Js.** verschlossen einzureichen sind.

Dornbirn, am 28. Juli 1894.

Die Gemeindeverwaltung.

**Ferdinand Rusch, Färber** in der Fehlgasse H. No. 41 hat hiermit das Ansuchen gestellt, es wolle demselben gestattet werden, auf Grd.-Pr.-No. 9460 und 9461 in Rehermader eine **Warnungstafel** aufzustellen, womit das Gehen über die genannten Parzellen verboten und Uebertretungen im Sinne des Feldschussgesetzes vom 25. März 1875 bestraft werden.

Wer gegen die Aufstellung dieser Warnungstafel eine begründete Einsprache erheben kann und geltend machen will, hat dies binnen 14 Tagen im Gemeindeamt Thür No. 9 vorzubringen, widrigenfalls diesem Ansuchen Folge gegeben wird.

Dornbirn, am 1. Juli 1894.

1158

Die Gemeindeverwaltung.

Die Gewerbetreibenden werden hiermit aufgefordert, ihre **Rechnungen** für die Monate April, Mai und Juni mit Ende d. Mts. abzuschließen und bis **10. Juli d. Js.** (in **Halbogensform**) an das Gemeindeamt (bei

dem Gemeinde-Cassier) abzugeben. Die **Aufschaffzettel** sind mitzubringen. Die Veräumung des bestimmten Termins kann eine längere Verzögerung der Befriedigung zur Folge haben.

Dornbirn, am 1. Juli 1894.

Die Gemeindeverwaltung.

## Polizeidiener.

Die Gemeinde hat in der Ausschussung vom 20. d. Mts. beschlossen, einen neuen Polizisten probivorsich anzustellen.

Demselben wird zur Bedingung gemacht, für die Dauer seiner Dienstleistung den Wohnsitz im Mittelpunkt des Viertels Markt zu nehmen.

Der Jahresgehalt wird einstweilen auf fl. 400.— festgesetzt. Dazu kommt ein Jahresbeitrag von fl. 15.— für die Dienstkleidung.

Die eigenhändig geschriebenen Gesuche sind bis **8. Juli d. Js.** mittags im Gemeindeamt Zimmer No. 9 zu überreichen.

Dornbirn, am 24. Juni 1894.

Die Gemeindeverwaltung.

## Flossholz.

Auf Grund einer am 15. Mai 1837 von der damaligen Gemeindeverwaltung erlassenen Kundmachung und in Folge Beschlüsse des Forst Rathes vom 12. December 1877 und 14. d. Mts. wird hiermit bezüglich des Flossholzsammelns folgendes verordnet:

1. Der Inhaber eines Flossholzscheines darf denselben an keine andere Person überlassen und muss ihn wegen allenfälliger nothwendiger Vorweisung beim Holzsammlen stets bei sich tragen.
2. Darf nur kleines Holz gesammelt werden, welches mit seinem Zeichen versehen ist; größere Holzstücke und Bau- bestandtheile, wenn sie auch kein Zeichen (Haumal) haben, gehören der Gemeinde und müssen liegen bleiben.
3. Das zusammengelegene Flossholz müssen die Partheien beisammen liegen lassen, bis ein Forstwart, oder eine andere von der Gemeinde aufgestellte Vertrauensperson das Holz besichtigt und die Erlaubnis zur Abfuhr ausgesprochen hat.
4. Das Flossholzlesen ist im Nachtheil einwärts nur bis zum Zusammenflusse der beiden Ätzen bei Fr. M. Dämmerles Schwellwurz und Wasserleitung im Gütli gestattet.
5. Das Hauen und Wegnehmen von Gehäuz und Stauden, es mag sein wo es immer will, ist durchaus verboten.
6. Die Außerachtlassung der vorstehenden Verordnung hat die Entziehung des Flossholzscheines und je nach Umständen überdies eine angemessene Ahndung zur Folge.

Dornbirn, am 24. Juni 1894.

Die Gemeindeverwaltung.